

Zeitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

Nr. 18.

Freitag den 9. März

1849.

Die Östfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Dienstags und Freitags, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal mit Portozuschlag 16 Sgr.; ohne denselben 12 Sgr. Alle Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden **franco** entweder unter Adresse des Redacteurs oder des Verlegers erbeten. — Inserate werden für 8 *Sgr.* pr. Zeile aufgenommen.

Robert Plum u. Fürst Windischgrätz

vor dem k. k. österreichischen Kriegsgesetze.

(Fortsetzung.)

Hierzu giebt nun das k. k. Dienstreglement ausdrücklich die deutlichsten Vorschriften und die ein solches Standrecht scharf bezeichnenden Merkmale an, von welchen die wichtigsten hier angeführt werden, als:

„Das Standrecht muß vor Allem — und zum wenigsten dreimal — mit genauer Angabe der durch dasselbe bedrohten Verbrechen und der auf dieselben gesetzlich verhängten Strafen — unter Trommeln und Trompetenschall, mittelst Plakaten u. s. w. — öffentlich verkündet worden sein.“

„Allsogleich nach erfolgter Einbringung des in Folge bereits angeedeuteter Veranlassung dem Standrechte verfallenen Verbrechers versammelt sich, der Anordnung des Commandirenden gemäß, — und zwar gewöhnlich im Freien — das Standgericht (bestehend aus 14 Besizern, d. i. zwei Individuen aus jeder Charge vom Gemeinen bis zum Hauptmann aufwärts, incl. eines Majors als Präses und des Auditors als Instruktionsrichter) — es rückt gleichzeitig das vorgeschriebene Exekutionskommando aus und hat ein Priester mitzuerstehen.“

„Das Rechtsverfahren selbst ist summarisch, d. h. der ohnehin bereits überwiesene Inculpate wird ganz kurz verhört, der Thatbestand durch den Auditor oder in zufälliger Abwesenheit eines solchen von einem andern Offizier flüchtig, allenfalls auch nur mit Bleistift in die Schreibtafel notirt, ohne daß eine Bestätigung, Unterschrift oder sonst eine Förmlich-

keit bezüglich des Inquisten erforderlich wäre, und hierauf —

„das Urtheil gesprochen, indem der Auditor das sogenannte *Votum informativum*, d. i. sein eigenes, auf die vorliegenden Thatfachen und bestehenden Strafgesetze begründetes richterliches Erkenntniß dem Präses in's Ohr flüstert. Dieser Letztere theilt dasselbe ebenso seinem Nebenmanne u. s. w. mit, läßt er derart unter dem im Kreise aufgestellten Besizern circuliren, und sobald selbes durch den Letzten derselben unverändert zurückgelangt ist, zieht er den Säbel und spricht: „Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr.“ Der Auditor zählt nunmehr die Stimmen und spricht nach der absoluten Stimmenmehrheit das *Votum definitivum* (bestimmende Urtheil) aus,“ — „dieser Urtheilsspruch wird durch zwei Offiziere sogleich dem commandirenden General zur Bestätigung überbracht, wobei das versammelte Standrecht deren Rückkunft stehenden Fußes erwartet, das Exekutionskommando vorläufig aufgestellt und (wenn das Urtheil auf Schuldig lautet) dem nunmehrigen Delinquenten der Geißel beigegeben wird,“ damit

„sobald das bestätigte Urtheil zurückgelangt, dasselbe ohne weiteres seinem Wortlaute gemäß in Vollzug gesetzt,“ d. h.

„im Falle der Schuldigerklärung der Verurtheilte allsogleich mittelst des Stranges oder mit Pulver und Blei hingerichtet,“ oder

„im Falle der Unschuldigerklärung oder Begnadigung derselbe ungesäumt in Freiheit gesetzt,“ oder endlich

„im Falle irgend ein Formfehler oder sonstiges aufschreibendes Hinderniß das standrechtliche Urtheil und dessen Ausführung ohne Unschuldigerklärung oder Be-

gnadigung hemmt, der Inculpat mit Aufhebung des Standrechts seinem ordentlichen (sei es nun kriegs- oder Civil-) Gerichte zur weiteren Untersuchung und Verhandlung übergeben werde," indem

„zwar gegen das standrechtliche Verfahren und Urtheil weder ein Protest oder Appellation eingelegt, noch eine Revision des Processes verlangt werden kann," jedoch

muß die absolute Stimmenmehrheit im Standrechte für die Todesstrafe oder unbedingte Freisprechung, durchaus aber nicht für ein sonstiges Strafausmaß sich erklärt haben;"

„soll der Verhaftete vom Momente seiner Einbringung an nicht mehr unter Dach und Fach gebracht werden,"

„darf zwischen Einbringung, Aburtheilung und Hinrichtung des Inculpates der Zeitraum von 24 Stunden durchaus nicht verflossen sein,"

„hat der commandirende General das Recht:

„der Bestätigung und beziehungsweise Vollstreckung des Urtheils," —

„der unbedingten Begnadigung des Verurtheilten," —

„der gänzlichen Verwerfung — jedoch durchaus keiner einseitig mildernden oder verschärfenden Abänderung — des ihm vorgelegten Urtheilspruches."

Im letzteren Falle, sowie überhaupt, wenn nur eine einzige der angeführten Bedingungen verletzt wird oder gänzlich fehlt, ist das Standrecht an und für sich umgestoßen, ungesetzlich und ungiltig, und es wird der Angeschuldigte (wofern er nicht etwa als unschuldig oder begnadigt sofort in Freiheit zu setzen ist) — dem ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren übergeben, wornach derselbe regelmäßig verhört, Zeugen vernommen, förmliche Actenstücke, sogenannte Protokolle, abgefaßt und mit der Signatur des Verhörten versehen werden müssen, und endlich, aber erst nach vollkommen erhobnem und bewiesenem Thatbestande, ein Kriegsgericht (Kriegsrecht) zusammenberufen wird, welches zwar aus denselben Besitzern, wie das Standrecht besteht, und natürlich dasselbe höchste Straßmaß aussprechen kann, jedoch förmlicher aburtheilt und dem Beklagten mancherlei Rechtsvorteile gewährt, indem demselben das Recht der beliebigen Ausscheidung mißfälliger Beisther, des Protestes sowohl gegen einzelne der demselben neuerdings vorzulesenden Actenstücke, als auch gegen das vom Auditor verfaßte Summarium (Thatbestand) und gegen das ganze Verfahren selbst, so wie auch ferner nach bereits gefälligem Urtheile die stufenweise Appellation bis an den Monarchen gesetzlich gesichert und zuletzt noch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht ist: daß das auf Todesstrafe lautende Urtheil erst am dritten Tage

nach der vorgeschriebenen Kundmachung (Publication) vollzogen werden darf.

Nun melden fast alle Zeitungen, Blum sei standrechtlich verurtheilt und erschossen worden: dies ist aber, wie es dem unbefangenen Beurtheiler einleuchten muß, nicht wahr; — das dürfte man nicht, schon um des eben erklärten Begriffes vom Standrecht willen; das konnte man nicht, ohne einen offenen Mord zu begehen, man mußte daher die Begriffe verwirren, man mußte das ganze Verfahren zu einer kaum entwirrbaren Lüge machen, — wie dies auch wirklich geschah. —

(Schluß folgt.)

Bur Anwachsfrage.

Es ist vor einiger Zeit durch diese Blätter, so wie in diesen Tagen in der Ostfriesischen Zeitung die Anwachsfrage weitläufig erörtert, und dürfte es nicht uninteressant seyn einige auf den Anwachs vor der Stadt Emden bezügliche Actenstücke, namentlich den mehrbesprochenen, in der heutigen Ostfriesischen Zeitung angezogenen Vergleich vom 31. Januar — 10. Juli 1800, wodurch die Stadt den größten Theil des Anwachs vor dem Oberemischen Deich bis Vorsum abstanden hat, allgemein kennen zu lernen.

Der hiesige Volksverein in welchem im Laufe des vorigen Sommers ein Mitglied zur Sprache brachte, wie einer demselben gewordenen Mittheilung nach, dem von hier gebürtigen Herrn Hauptmann und Plankammer-Inspector Piepersberg in Berlin, auf die Anwachs-Angelegenheit bezügliche wichtige Actenstücke zugänglich sein sollten, beschloß, wenn gleich auch die Sache durch die von der Stadt nach den Grundsätzen einer Löwensocietät eingegangenen früheren und späteren Vergleiche wohl als vorläufig abgethan erscheinen mochte, dennoch, den gedachten Herrn Piepersberg um Mittheilung der demselben etwa bekannten auf die Anwachsfrage bezüglichen besonderen Verhältnisse oder Umstände, so wie um Abschrift der ihm zur Disposition stehenden desfälligen Actenstücke zuzersuchen.

Mit der größten Bereitwilligkeit hat Herr Piepersberg diesem Gesuche entsprochen, und mit nicht geringer Mühe in den Berliner Archiven des Ministeriums des königlichen Hauses, Abtheilung für Domainen und Forsten aus den betreffenden älteren Acten sich über die statt gefundenen Verhältnisse unterrichtet, über welche er Nachstehendes mittheilt:

„Aus einem Schreiben der Königl. Pr. Ostf. Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. Aurich den 29. Apr. 1799 geht nämlich Folgendes hervor:

In Folge der von der Regierung vorgenommenen Arbeiten zur Verbreitung des Anwachs zwischen dem Vorsumer Deich und der Insel Nesserland, hat der Magistrat von Emden bereits im Jahre 1772, zur Sicherung seiner vermeintlichen Ansprüche, auf eine Grenz-Bestimmung angetragen und sich dabei nöthigen Falls den Rechtsweg vorbehalten.

Die Kriegs- und Domainenkammer hat nun zwar die Ansprüche der Stadt als begründet nicht anerkennen können, dennoch aber, um Weitläufigkeiten zu vermeiden und weil die Stadt

zur Deckung ihres Fahrwassers und ihrer Hafen-Anstalt einen dazu hinlänglichen Strich des Watts behalten müsse,

sich zunächst mit dem Magistrat in eine gütliche Zusammenkunft eingelassen. — Da indessen die Deputation der Stadt ihre Forderung (fast die Hälfte des ganzen Watts) zu hoch stellte, so wurde die Verhandlung abgebrochen.

Inzwischen wurde der Magistrat gemäßigt in seinen Forderungen, die Sache daher im Jahre 1788 wieder aufgenommen und, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, ein Vergleich vorgeschlagen, wonach

eine Abtheilungs- oder Grenzlinie von dem Vorsumer Deiche an, und zwar zwischen dem daselbst befindlichen sogenannten Hoek oder Heck und dem Deichwinkel bis herauf an die Ecke von Nesserland gezogen werden sollte, womit auch Magistrat und Vierziger-Collegium einverstanden waren.

Die kriegerischen Unruhen u. u. brachten das Geschäft abermals in Stocken, bis es im Jahre 1797 wieder aufgenommen wurde, und da sich nun herausstellte, daß sich bei der ersten Ausmessung des auf 137 Grasen vermessenen Terrains ein Versehen eingeschlichen hatte, so wurde eine Re-mensuration durch den Deichcommissarius Bley angeordnet und eine vollständige Karte von dem Watt, soweit dasselbe Anwachs werden konnte, entworfen.

Diese Karte und ein dazu gehöriges Pro Memoria des Bley vom 19. März 1799 wurden mit dem vorgedachten Schreiben vom 29. April c. a. hierher eingereicht und die in dem Pro memoria vorgeschlagene Theilung von der Kriegs- und Domainen-Kammer mit dem Bemerkten beantwortet, daß nach Aeußerung des Magistrats die Stadt vielleicht auf den ganzen Vorsumer Herrlichkeits-Deich, zum besten der künftigen Eindeichung renonciren dürste.

Auf Grund dieses Antrages kam denn auch im Jahre 1800 ein Vergleich zwischen der Kriegs- und Domainen-

Kammer und der Stadt Emden zu Stande, wonach, dem Vorschlage des Bley gemäß, letzterer ein Flächenraum von 116 Grasen 269 □ Ruthen, dessen Grenzen in der angezogenen Karte genau verzeichnet waren, zufiel, während der Regierung noch 578 Grasen 67 □ Ruthen verblieben.

Dies ist alles was in den hier befindlichen Akten über diesen Gegenstand vorhanden ist; — der spätere Schriftwechsel mit der Kriegs- und Domainen-Kammer bezieht sich nur auf die zur Erhaltung und Förderung des vorgedachten Anwachs und einiger anderer erforderlicher Geldmittel. u. u.

Zugleich ist eine Abschrift des Promemoria des u. u. Bley vom 19. März 1799 und des Vergleichs von 31. Januar 1800 mitgetheilt, wegen der angezogenen Karte aber bemerkt, daß solche unterm 23. Mai 1799 wieder nach Aurich zurückgesandt sey.

Ist nun auch in den mitgetheilten Nachrichten und übermittelten Actenstücken etwas auf die Anwachsfrage von besonderem Einflusse seyn könnendes nicht enthalten, indem solche hier wohl in gleicher Weise bei den Behörden bekannt und in den betreffenden den Registraturen vorhanden seyn werden, so dürften doch die beiden Actenstücke so interessant seyn, daß eine allgemeinere Veröffentlichung durch untenstehend erfolgenden Abdruck nicht überflüssig gehalten werden wird.

Emden den 9ten März 1849

Pro Memoria

den Anwachs zwischen dem Vorsumer Deich der Stadt Emden und der Insel Nesserland betreffend.

Emden, den 19 März 1799.

Auf der anliegenden Karte ist die roth punktirte Linie d. c. die projectirte Grenz-Linie zwischen dem königlichen Antheil des in rubro bekannten Anwachs und dem Stück welches der Stadt Emden überlassen werden soll. Der Punkt d. liegt in der Mitte zwischen den Emdner Pallisaden und der ersten Krümmung des Vorsumer Deiches bei h., der Punkt e., ist die äußerste nördliche Ecke der Insel Nesserland. — Die parallel mit dem Emdner Fahrwasser laufende Linie a., e., ist die äußerste Grenze, bis wohin der Anwachs an dieser Seite, ohne das Fahrwasser zu benachtheiligen nur pousirt werden darf; der Raum d e a, welchen also die Stadt Emden von dem künftig möglichen Anwachs erhalten würde, beträgt 70 Grasen 69 □ Ruthen. Hiervon sind aber zu dem neuen Hafen, und dessen Schutzdämmen, wenn solcher nach dem neuen Project innerhalb der Linie und f v d angelegt wird,

